OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603701/2/DM/Mu

Datum:
Linz, 16. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A N, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirks-hauptmannschaft Linz-Land vom 21. April 2020, GZ: BHLL/919100164765/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetz 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 21. April 2020, GZ: BHLL/919100164765/19, warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) A N (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) vor, er habe als Zulassungsbesitzer am 23. Dezember 2019, 14:35 Uhr, in x, x, Waldstück nahe dem Haus x, den LKW mit dem Kennzeichen x Herrn A A zum Lenken überlassen, obwohl dieser keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung besessen habe. Das genannte Fahrzeug sei zum Tatzeitpunkt am Tatort von dieser Person gelenkt worden.

Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe idHv 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 2 Stunden) verhängt. Zudem wurde der Bf zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 25 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 23. bzw. 24 April 2020 innerhalb offener Frist Beschwerde und leitete diese lediglich mit dem Hinweis, dass die Mailadresse mit Sicherheit richtig gewesen sei, sein E-Mail vom 13. Februar 2020 mit dem im Rahmen des Beweisverfahrens seine Stellungnahme vom 13. Februar 2020 an die belangte Behörde übermittelt worden sei, weiter. Gleichzeitig wurde auch dieser E-Mail eine Vollmacht angefügt.

In der Stellungnahme vom 13. Februar 2020 äußerte sich der Bf dahingehend, dass er zum Kontrollzeitpunkt am 23. Dezember 2019 keine Kenntnis darüber gehabt habe, dass Herr A nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung gewesen sei und auch Drogen konsumiert habe. Er sei von ihm noch am selben Tag darüber informiert worden, weshalb dieser Mitarbeiter ab diesem Zeitpunkt als Beifahrer eingesetzt worden sei. Mittlerweile sei dieser Mitarbeiter gekündigt worden und verlasse dieser mit 28. Februar 2020 sein Unternehmen.

Die Eingabe des Bf ist daher als eine den Schuldspruch bekämpfende Beschwerde anzusehen, die sinngemäß die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens anstrebt.

3. Mit Schreiben vom 12. Mai 2020 (eingelangt am 14. Mai 2020) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: BHLL/919100164765/19 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, unterbleiben (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Gemäß der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, LPD Linz-Land BPK, PI Neuhofen an der Krems, vom 24. Dezember 2019, GZ: PAD/19/02509273/004/VStV, wurde von Exekutivbeamten bei einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle am 23. Dezember 2019 um 14:35 Uhr in der Gemeinde x, x, x, Landesstraße – Ortsgebiet, x, Waldstück nahe dem Haus x, festgestellt, dass der auf den Bf zugelassene LKW mit dem Kennzeichen x, Herrn A A zum Lenken überlassen wurde, obwohl dieser keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung besessen hat. Diese Person hat zum Zeitpunkt dieser Kontrolle am angeführten Ort den gegenständlichen LKW gelenkt. Im Zuge der Kontrolle gab auch diese Person selbst an, diesen LKW gelenkt zu haben und in den Morgenstunden Suchtgift konsumiert zu haben. Dadurch hat der Bf eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a KFG begangen.

Daraufhin wurde über den Bf mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 22. Jänner 2020, GZ: BHLL/919100164765/19, wegen einer Übertretung nach § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a KFG eine Geldstrafe idHv 250 Euro verhängt.

Dagegen erhob der Bf rechtzeitig mit E-Mail vom 29. Jänner 2020 Einspruch und gab darin an, dass am 23. Dezember 2019 der gegenständliche LKW nicht von ihm, sondern von Herrn A A, SV-Nr. x, wohnhaft in x, x, gelenkt worden sei.

In der Folge wurde der Bf mit Schreiben vom 10. Februar 2020, GZ: BHLL/919100164765/19, vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und

die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, sich dazu zu äußern. Diesem Schreiben wurde als Beweis die gegenständliche Anzeige vom 24. Dezember 2019 und ein „jusline“-Abfrage-Ausdruck aus dem Internet, aus dem die Pflichten des Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges oder Anhänger gemäß § 103 KFG 1967 zu entnehmen sind, übermittelt. Laut der im Akt einliegenden Hinterlegungsanzeige wurde dieses Schreiben dem Bf am 12. Februar 2020 nachweislich zugestellt.

Da der Bf darauf nicht reagierte, erließ die belangte Behörde das gegenständliche nun angefochtene Straferkenntnis vom 21. April 2020, GZ: BHLL/919100164765/ 19.

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Insbesondere ergibt sich daraus, dass der Bf seinen LKW zum Tatzeitpunkt am Tatort Herrn Auszten überlassen hat und diese Person über keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung besessen hatte. In seiner der Beschwerde beigelegten Stellungnahme vom 13. Februar 2020 äußerte sich der Bf lediglich dahingehend, dass er nicht gewusst habe, dass sein Mitarbeiter nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung war.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a KFG darf der Zulassungsbesitzer das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkberechtigung und das erforderliche Mindestalter oder das erforderliche Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes Berufskraftfahrer oder den erforderlichen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) besitzen.

Nach § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf

ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

2. Im gegenständlichen Fall steht unbestritten fest, dass der auf den Bf zugelassene gegenständlichen LKW zum Tatzeitpunkt am Tatort von dem von ihm namhaft gemachten Mitarbeiter gelenkt wurde und dieser nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten, gültigen Lenkberechtigung war. Der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a KFG ist damit erfüllt.

Soweit der Bf vorbringt, dass er nicht gewusst habe, dass sein Mitarbeiter nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung war, ist ihm zu entgegnen, dass die Pflichten eines Zulassungsbesitzer in den Bestimmungen des § 103 KFG genau geregelt sind und er sich insbesondere auch als Unternehmer bei der Einstellung eines Mitarbeiters, der u.a. auch als Kraftfahrzeuglenker eingesetzt werde, damit auseinander setzen und auch davon überzeugen hätte müssen, ob dieser tatsächlich über eine gültige Lenkberechtigung verfügt, weil auch zudem allgemein bekannt ist, dass man in Österreich nur mit einer von der Behörde erteilten, gültigen Lenkberechtigung ein Kraftfahrzeug lenken darf. Um sich von der gültigen Fahrberechtigung einer Person zu überzeugen, genügt es auch nicht, dass diese versichert, einen Führerschein zu besitzen, es ist vielmehr geboten, sich die Urkunde vorweisen zu lassen (vgl. VwGH 22.11.1973, 1240/73, VwSlG 8505). Denn das Verbot der Überlassung eines Kraftfahrzeuges an fahruntaugliche Lenker dient allgemein dem Zweck, Unfälle jeglicher Art, die durch mangelnde Fahrtüchtigkeit verursacht werden könnten, zu vermeiden.

Dass er von diesem Mitarbeiter noch am selben Tag (Tatzeitpunkt: 23. Dezember 2019) darüber informiert wurde, weshalb dieser dann ab diesem Zeitpunkt nur als Beifahrer eingesetzt worden und dieser mittlerweile gekündigt worden wäre sowie sein Unternehmen mit 28. Februar 2020 verlassen hätte, vermag daran nichts ändern, weil zweifelsfrei feststeht, dass der Bf die ihm vorgeworfene Übertretung zum Zeitpunkt der Feststellung durch die Polizeiorgane verwirklicht hat und auch grundsätzlich von ihm auch nie bestritten wurde.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Beschwerdeführer mit seiner Verantwortung nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher

zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektives rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen.

Die belangte Behörde ging von folgenden geschätzten und unbestritten gebliebenen persönlichen Verhältnissen des Bf aus: Einkommen: ca. 1.800 Euro, Vermögen: keines, Sorgepflichten: keine. Straferschwerend wurden bereits zahlreiche bei der belangten Behörde aufscheinende Vormerkungen gewertet, während keine strafmildernden Umstände festgestellt wurden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH vom 26.2.1992, 91/03/0285) gehört das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht. Das Verbot der Überlassung eines Kraftfahrzeuges an fahruntaugliche Lenker dient allgemein dem Zweck, Unfälle jeglicher Art, die durch mangelnde Fahrtüchtigkeit verursacht werden könnten, zu vermeiden. Von daher gesehen ist auch der Unrechtsgehalt der dem Bf vorgeworfenen Tat als erheblich zu werten (vgl. VwGH vom 20.5.2003, 2003/02/0055).

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 250 Euro aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und ihn anzuhalten künftighin für die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen entsprechend Sorge zu tragen. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafzumessung nichts entgegen. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 5 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich, zumal der Bf in der Beschwerde auch diesbezüglich keinerlei Vorbringen erstattet hat, für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 50 Stunden (2 Tagen und 2 Stunden) festgesetzt.

Ein Absehen von der Bestrafung und die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 VStG kommt nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Bf nicht als gering zu werten sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 uro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Beitrag in der Höhe von 50 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Manzenreiter